

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0269/2016**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 15.09.2016

Amt: Büro für Magistrat, Information und Service
 Aktenzeichen/Telefon: - 13 - Vi/Hn - Tel. 1014
 Verfasser/-in: Herr Viehmann

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	19.09.2016	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europa- ausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Drei reichen!“ betreffend die Zahl der Mitglieder des hauptamtlichen Magistrats

Antrag:

"Das am 18.07.2016 eingereichte Bürgerbegehren „Drei reichen!“ betreffend die Zahl der hauptamtlichen Mitglieder des Magistrats wird als unzulässig zurückgewiesen."

Begründung:

Am Montag, den 18.07.2016 ist beim Magistrat ein Bürgerbegehren, beziehungsweise ein Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides, eingereicht worden.

Es handelt sich dabei um ein Schreiben mit der Überschrift „Bürgerbegehren “Drei reichen!“ Antrag auf Bürgerentscheid gemäß § 8b HGO“. Dieses Schreiben enthält einen Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Frage:

„Sind Sie dafür, dass der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.07.2016 über die Vergrößerung des hauptamtlichen Magistrats von drei auf vier Mitglieder aufgehoben wird?

Wortlaut des o.g. Beschlusses:

„§ 2 der Hauptsatzung der Universitätsstadt Gießen erhält folgende Fassung
§ 2

Der Magistrat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und zwei weiteren hauptamtlichen sowie 12 ehrenamtlichen Stadträten/Stadträtinnen.“

Das Schreiben enthält eine Begründung. Es ist als **Anlage 1** beigefügt. Ein Kostendeckungsvorschlag ist nicht notwendig, da es sich nicht um eine kostenwirksame Maßnahme handelt.

Nach § 8b Abs. 3 HGO muss das Bürgerbegehren von mindestens 5 % der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Aufgrund dieses Quorums sind 3.114 gültige Unterschriften erforderlich. Es wurden bis einschließlich 08.09.2016 Unterschriftenlisten eingereicht. Eine Prüfung der Unterschriften in der Abteilung Wahlen hat ergeben, dass diese insgesamt 2.269 gültige Unterschriften enthalten. Das erforderliche Quorum nach § 8b Abs. 3 HGO wurde damit **nicht** erfüllt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 8b Abs. 4 Satz 2 HGO über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bürgerbegehren nicht erfüllt wurden, ist das Bürgerbegehren als unzulässig zurückzuweisen.

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung deshalb, das Bürgerbegehren als unzulässig zurückzuweisen.

Anlagen:

Eingereichtes Bürgerbegehren vom 18. Juli 2016